

INFORMATION

Baby-Point im AKH

Der Baby-Point ist eine Zweigstelle des Standesamtes Wien-Alsergrund.

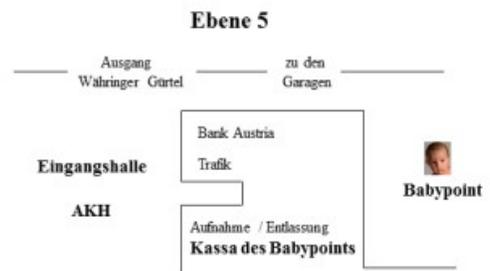
Hier findet die Geburtsbeurkundung für alle im AKH geborenen Kinder statt. Vor Ort werden sämtliche standesamtlichen Formalitäten für Ihr **neugeborenes Kind** (Ausstellung von Geburtsurkunden, Bestätigung der Meldung, Staatsbürgerschaftsnachweis für österreichische Kinder, die Aufnahmen von Vaterschaftsanerkenntnissen, etc.) erledigt.

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 Uhr bis 11:00 und 12:15 Uhr bis 14:30 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Kontakt:

Tel.: 01/40400 95570 oder 01/40400 95580



Erforderliche Dokumente:

1) **Die Eltern sind verheiratet**

Geburtsurkunden beider Eltern, Heiratsurkunde, Nachweise der Staatsangehörigkeit, amtliche Lichtbildausweise
Österreicher*innen: Staatsbürgerschaftsnachweise | Ausländer*innen: Reisepässe

2) **Die Mutter ist ledig**

Geburtsurkunde, Nachweis der Staatsangehörigkeit (siehe Punkt 1), amtlicher Lichtbildausweis bzw. Reisepass

3) **Die Mutter ist geschieden/verwitwet**

Wie Punkt 2, zusätzlich: Heiratsurkunde der letzten Ehe, Scheidungsurteil (inkl. Rechtskraftsnachweis) / Sterbeurkunde des*der Ehegatt*in, amtlicher Lichtbildausweis bzw. Reisepass

4) **Vaterschaftsanerkennung**

Geburtsurkunde Kindesvater, Nachweis der Staatsangehörigkeit (siehe Punkt 1), amtlicher Lichtbildausweis bzw. Reisepass

Die Vaterschaft muss persönlich anerkannt werden!

Bitte wenden!



+43 1/4000 09580



+43 1/4000 99 09580



sta-alsgrund@ma63.wien.gv.at

www.standesamt.wien.at

Falls Sie über **akademische Grade oder Standesbezeichnungen** verfügen, benötigen wir darüber einen Nachweis.

Bitte bringen Sie Ihre Dokumente im Original mit.

Fremdsprachige Dokumente müssen von einer gerichtlich beeideten und zertifizierten Person in die deutsche Sprache übersetzt sein.

Original und Übersetzung bilden eine Einheit und dürfen nicht voneinander getrennt werden.

Der*die Standesbeamt*in ist verpflichtet, weitere Urkunden zu verlangen, wenn die oben angeführten Dokumente zur ordnungsgemäßen Beurkundung im Einzelfall nicht ausreichen.

HINWEIS: Wenn Sie selbst nicht gut Deutsch können, ist zur Beurkundung der Geburt Ihres Kindes eine Person mitzubringen, die so gut Deutsch spricht, dass sie bei der Amtshandlung übersetzen kann. Diese Person kann entweder eine Person Ihres Vertrauens sein (Mindestalter: 14 Jahre) oder ein*eine Dolmetscher*in oder ein*e Übersetzer*in. Sie muss einen Lichtbildausweis mitbringen.